



Ortsabrundungssatzung Scherleinsöd

Textliche Festsetzungen

- Grundstückseinfriedungen sind an öffentliche Verkehrswege in einem Abstand von mindestens 1 m zum öffentlichen Straßengrund auszuführen. In diesem Bereich ist das Ablagern von Schnee aus der Verkehrsfläche zulässig.
- Öffentliche Einrichtungen, die der Erschließung des Plangebietes dienen, wie öffentliche Wasser- und Kanalleitung, Straßenwasserableitung sind, soweit sie über private Grundstücke im Geltungsbereich des Satzungsgebietes führen entschädigungslos zu dulden.
- Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das öffentliche Trinkwasserleitungsnetz.
- Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes erfolgt über den Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Abwasserentsorgung ist derzeit in Bau und es darf nur Fäkalwasser eingeleitet werden. Falls bei geplanten Neubauten der öffentliche Abwasserkanal nicht im freien Gefälle erreicht werden kann, ist der Bauherr verpflichtet, auf eigene Kosten sein Abwasser bis zum öffentlichen Abwasserkanal zu pumpen.
- Die Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung und sonstigen Brauchwasserzwecken ist zulässig. Um den Eingriff in den Grundwasserhaushalt und Anfall an Oberflächenwasser im Plangebiet möglichst gering zu halten, werden nachfolgende Maßnahmen empfohlen:
 - breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers
 - Ableitung des Niederschlagswassers in offenen Rinnen und Gräben
 - Versiegelte Verkehrsflächen auf das nötigste Maß reduzieren

Zufahrten und Stellplätze:

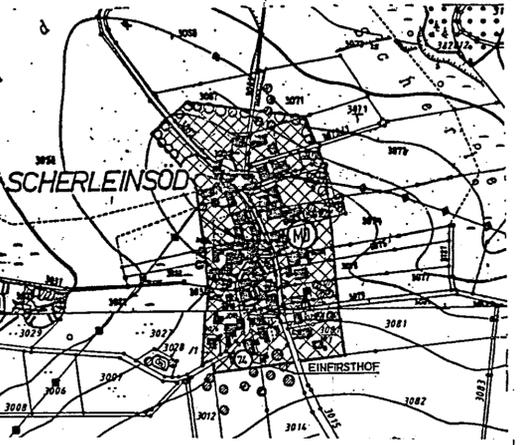
Garagenzufahrten und PKW-Stellplätze sind mit einem wasser-durchlässigen Belag zu versehen.

Abwasser

Von allen Bauten darf nur Schmutzwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden, Regenwasser muss auf eigenem Grundstück versickern oder schadlos abgeleitet werden.

Grünordnung

Die im Lageplan eingetragenen Pflanzstreifen sind als 4 Meter breite, mehr reihige freiwachsende Hecken aus standortgerechten heimischen Wildgehölzen auszubilden.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan M.1:5000

Legende

- Art der baulichen Nutzung: MD
- GRZ
- GFZ
- Bauweise
- Geltungsbereich der Satzung
- unterirdische Leitungen, öffentlicher Kanal oder Wasserversorgung
- Rohrleitung, Oberflächenwasser-Ableitung
- Bepflanzung

Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Untergriesbach-Scherleinsöd

Lageplan: Maßstab 1:1000

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) i.V. mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Untergriesbach folgende

Satzung

- § 1**
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Untergriesbach-Scherleinsöd werden gem. den im angeführten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan und die anhängenden textlichen Festsetzungen zur Regelung der naturschutzrechtlichen Eingriffe sind Bestandteil dieser Satzung
- § 2**
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft

Untergriesbach, den 19.3.2004
MARKT UNTERGRIESBACH
Duschl, 1. Bürgermeister



Der Marktgemeinderat Untergriesbach hat in der Sitzung am 13.3.2004 vorstehende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde mit Aushang an der Amtstafel am 19.3.2004 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt demnach am 19.3.2004 in Kraft.

Untergriesbach, den 13.3.2004
MARKT UNTERGRIESBACH
Duschl, 1. Bürgermeister

